

Konzerthaus Stuttgart e.V.

Vereinssatzung

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Der Verein führt den Namen

„Konzerthaus Stuttgart“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird nach Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

- (2) Den Verein erlangt die Rechtsfähigkeit als eingetragener Verein "e.V." mit der Eintragung in das Vereinsregister, nicht jedoch vor dem 01.01.2020.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Dauer des Vereins ist nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Errichtung eines neuen Konzerthauses in Stuttgart als lebendiges Musikzentrum, durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung sowie die dauerhafte Unterstützung eines optimalen Konzertbetriebes durch eine inhaltliche Programmbegleitung und die Mithilfe bei der Beschaffung von Sondersachleistungen und Spendengeldern (z. B. durch die Planung und Durchführung von Spendenwerbungsaktionen, etc.).
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO (Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen), sowie durch den persönlichen Einsatz der Vereinsmitglieder. Die so beschafften Mittel werden an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeleitet,

welche diese ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung ihres eigenen steuerbegünstigten Zweckes verwenden.

- (3) Soweit unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§ 58 Nr. 1 AO).
- (4) Die Gesellschaft ist insoweit Fördergesellschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO. Daneben kann der Verein seine Ziele auch durch eigene Maßnahmen und Handlungen und durch unentgeltliche Hilfe oder andere entgeltliche Unterstützung (z. B. zur Erstellung von Gutachten) für Satzungszwecke verwirklichen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies kann auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO erfolgen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.
- (10) Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung bis zur Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Freibetrages gemäß § 3 Nummer 26a EstG, derzeit EUR 720, gezahlt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen. Das Nähere regelt eine Aufwandsersatzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Sofern ein Vorstandsmitglied gleichzeitig als Geschäftsführer bestellt ist, gehen Regelungen aus einem etwaigen Dienstvertrag dieser Bestimmung und den Bestimmungen der Aufwandsersatzungsordnung vor.

II. Mitgliedschaft/ Sponsoring

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften sein, deren Mitgliedschaft eine Unterstützung der Verwirklichung der Satzungszwecke des Vereins erwarten lässt und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung eine Mitgliedschaft zulässt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Mit dem Vorstandsbeschluss und der Mitteilung des Beschlusses an den Antragssteller wird die Aufnahme rechtswirksam.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern kann die Höhe des Beitrags unterschiedlich festgesetzt werden oder kann auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (4) Das Nähere zu den Beiträgen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Vollbeendigung der juristischen Person oder der Personengesellschaft, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist zuvor unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten Ansehen oder wesentliche Interessen des Vereins gefährdet, oder wenn sonst ein wichtiger Grund für einen Ausschluss vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, welcher dem betroffenen Mitglied vorab Gelegenheit zu Stellungnahme zu geben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Abs. 3 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

§ 6 Sponsoring

Das Einwerben von Sponsorenmitteln ist zulässig, sofern es mit den Voraussetzungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vereinbar ist.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung – Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils in der ersten Hälfte eines Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen in Schrift- oder Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Wohn- oder E-Mail Adresse gerichtet ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder mindestens 10 % aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer angemessenen Frist, welche auch kürzer als die in Abs. (2) genannte Frist sein kann, zu erfolgen.

§ 9

Mitgliederversammlung – Beschlussfassung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, wahrgenommen. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen. Die Versammlung bestimmt einen Schriftführer, der über den Ablauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen hat.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen und Bevollmächtigungen Dritter sind nur zulässig, sofern der Bevollmächtigte Vereinsmitglied oder Arbeitnehmer oder Organ eines Vereinsmitgliedes ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen,

dass eine Blockwahl zulässig ist. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Satzungsänderungen, die aufgrund amtlicher Verfügung seitens des Amtsgerichts oder seitens des Finanzamts oder auf Grund von Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins erforderlich werden und das Wesen des Vereins nicht verändern, kann der Vorstand allein und ohne Zustimmung der Mitglieder vornehmen. Er informiert die Mitglieder über entsprechende Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zwecks dürfen erst zur Eintragung gebracht werden, nachdem das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt hat.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung, angefochten werden.

§ 10

Mitgliederversammlung – Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Beschlussfassung über die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung und der Vergütungs- und Aufwandserstattungsordnung,
- g) Beschlussfassung über Anträge, Zweck- und sonstige Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Vorstand – Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vorstandsmitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Wählbar sind natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind oder dem Vertretungsorgan von juristischen Personen oder Vertreter von Personengesellschaften, die Mitglieder des Vereins sind, angehören. Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, es sei denn, die Mitgliederversammlung legt bei der Wahl einzelner Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit fest; nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die gewählten Mitglieder des Vorstands bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl den Vorsitzenden des Vorstands, einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, den Schatzmeister und den Schriftführer; diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Vorstands können ihre Ämter jederzeit unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden, dieser durch Erklärung gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden, niederlegen. Das Amt eines gewählten Mitglieds des Vorstands endet in jedem Falle, wenn die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit weggefallen sind. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 12

Vorstand – Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich berechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so vertritt diese den Verein allein. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern für konkrete Einzelfälle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Recht eingeräumt werden, den Verein einzeln zu vertreten.
- (3) Willenserklärungen gegenüber dem Verein oder Anträge an den Vorstand sind an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu richten. Es genügt die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (4) Zur Betreuung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der in Teilzeit oder Vollzeit beschäftigt wird. Dieser erhält

für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung und berichtet dem Vorstand. Das Nähere regelt ein Dienstvertrag, der vom Vorstand zu beschließen ist. Der Geschäftsführer darf Mitglied des Vorstandes sein. Der Geschäftsführer darf neben seiner Geschäftsführungstätigkeit auch anderen Berufstätigkeiten nachgehen. Das Nähere hat der Dienstvertrag zu regeln.

§ 13

Vorstand – Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Bestellung eines Geschäftsführers zur Betreuung der laufenden Geschäfte,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Einsetzung eines Beirates sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirates,
 - h) Führung der laufenden Angelegenheiten gemäß dem Satzungszweck,
 - i) die satzungsmäßige Verwendung der Spenden,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, durch die auch die vorstandsinterne Geschäftsverteilung (Ressorts) geregelt werden.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (4) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Vorstand – Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er beschließt in Sitzungen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes. Die Einladung zu den Sitzungen soll unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Tagungszeit und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter ergehen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Vorstandsmitgliedes oder per E-Mail. Sind alle Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Soweit der Gegenstand keiner eingehenden Vorbereitung bedarf und alle Vorstandsmitglieder zustimmen, wird der Gegenstand in die Tagesordnung der anberaumten Sitzung aufgenommen, andernfalls in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder des Vorstands unter Angabe des Zwecks die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung des Vorstandes vom Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf andere Weise (telefonisch, schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung, angefochten werden.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische, wirtschaftliche und andere thematische Angelegenheiten einsetzen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und Empfehlungen auszusprechen.
- (3) Der Beirat besteht jeweils aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden durch einen Vorstandsbeschluss für die Dauer von drei Jahren berufen und können jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss abberufen werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Der Vorsitzende des Beirates wird durch einen Vorstandsbeschluss bestimmt.

- (4) Mindestens einmal im Halbjahr soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen. Erfolgt die Einladung schriftlich, so ist sie an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift des Beiratsmitgliedes zu versenden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sind alle Beiratsmitglieder in der Beiratssitzung anwesend, kann auf die Einhaltung der Formalien der Einladung durch einstimmigen Beschluss der Beiratsmitglieder verzichtet werden.
- (5) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der berufenen Beiratsmitglieder, bei einem aus drei Beiratsmitgliedern bestehenden Beirat mindestens ein Beiratsmitglied, die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich vom Vorsitzenden des Vorstandes verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates vom Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (6) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.
- (7) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das Vorstandsmitglied die Sitzung, das am längsten dem Verein angehört. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder, bei einem aus drei Beiratsmitgliedern bestehenden Beirat mindestens ein Mitglied, anwesend ist. Ist er nicht beschlussfähig, so ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates. Der Beirat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen auf andere Weise (telefonisch, schriftlich oder im Wege der elektronischen Medien) fassen, wenn kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (10) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen.
- (11) Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (12) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich. Auslagen können gegen Nachweis der Kosten erstattet werden.

IV. Kassenprüfung

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

V. Auflösung des Vereins

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden, bei welcher mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf als einzigen Gegenstand nur die Auflösung des Vereins enthalten. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, werden im Falle der Auflösung des Vereins die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsmitglieder zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur in Stuttgart.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. November 2019 beschlossen.

Die Satzungsänderung (§ 14 Abs. 1 Satz 1, „Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen.“) wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Juli 2021 beschlossen.

Die in der Satzung enthaltenen Funktionsbezeichnungen gelten gleichberechtigt für männliche und weibliche Personen.